

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Anhang I für den Studienanteil Sport im Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) vom 07.12.2022 zur Studien- und Prüfungsordnung Lehramt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18.07.2016 (SPoL)

Hier: Änderung vom 28. März 2023

Genehmigt vom Präsidium am 23. Mai 2023, genehmigt durch das Hessische Kultusministerium am 12. Juni 2023.

Für das Studium des Studienanteils Sport im Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen (L2) hat der Fachbereich 05 Psychologie und Sportwissenschaften am 28. März 2023 im Einvernehmen mit der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung am 25. April 2023 folgende Änderungen beschlossen. Das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat diese gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 23. Mai 2023, das Hessische Kultusministerium gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Lehrerbildungsgesetz am 12. Juni 2023 genehmigt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

1. Der Abschnitt „2.2 Zugangsvoraussetzungen zum Studienanteil (§ 7 SPoL)“ erhält die Überschrift „2.2 Studienanteilsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Studienanteil Sport werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- vielseitige sport- und bewegungsbezogene Freizeitaktivitäten
- überdurchschnittliche körperliche Fitness
- Teamkompetenz, prosoziales Verhalten
- Grundkenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise des menschlichen Körpers
- aktive Teilnahme am Vereinssport

Empfohlen werden darüber hinaus eine aktive Mitarbeit in der sportbezogenen Jugendarbeit sowie der Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (mind. Bronze) und der Besuch eines mind. 9-stündigen 1.-Hilfe Kurses.“

2. Der Abschnitt „2.3 Studienanteilsspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten“ erhält die Überschrift „2.3 Zugangsvoraussetzungen zum Studienanteil (§ 7 SPoL)“ und wird wie folgt neu gefasst:

„Zugangsvoraussetzung zum Studienanteil Sport gemäß § 7 Abs. 3 SPoL sind:

- Vorlage der Prüfbescheinigung über den absolvierten Studierfähigkeitstest oder einen bewilligten Antrag auf Anrechnung einer Eignungsprüfung einer anderen Universität.
- Eine sportärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die*der Studienbewerber*in sporttauglich ist und die bei Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Für die sportärztliche Bescheinigung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden. Dieses kann von der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaften heruntergeladen werden.

Alle Nachweise sind bei der Immatrikulation dem Studierendensekretariat vorzulegen.“

Artikel II **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.06.2023

Prof. Dr. Holger Horz

Geschäftsführender Direktor der Akademie für Bildungsforschung und Lehrkräftebildung

Frankfurt am Main, den 15.06.2023

Prof. Dr. Sonja Rohrmann

Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.